Vorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 27.06.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 22

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Bauausschuss	öffentlich	Vorberatung	27.06.2022
Kreisausschuss	öffentlich	Entscheidung	27.06.2022

Tagesordnungspunkt

K 20, Erneuerung der Fahrbahn zwischen K 93 und Ortsdurchfahrt Mayen-Hausen; Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahn der K 20 zwischen der K 93 (bei Kottenheim) und der Ortsdurchfahrt Mayen-Hausen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben unter dem Vorbehalt, dass der Bewilligungsbescheid für die Maßnahme vorliegt.

Der Bau- und Kreisausschuss sind über das Ergebnis zu informieren.

Sachlage:

Im Bauprogramm für Kreisstraßen 2022 ist die Maßnahme 509 "K 20, Erneuerung der Fahrbahn zwischen K 93 und Ortsdurchfahrt Mayen-Hausen" eingestellt.

Die Ausbaustrecke beginnt an dem in 2020/2021 neu errichteten Kreisverkehrsplatz K 20 / K 93 bei Kottenheim und endet in der Ortsdurchfahrt Mayen-Hausen an der L 98 (von Netzknoten 5609 020 nach Netzknoten 5609 012, von Station 0,077 bis Station 1,533, Ausbaulänge rd. 1,456 km).

In diesem Streckenabschnitt weist die Fahrbahn Schäden in Form von Verformungen, Spurrillen und Rissen im bituminösen Oberbau auf. Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, ist die Sanierung der Fahrbahn erforderlich. Laut Zustandserfassung und - bewertung aus dem Jahr 2016 befindet sich die Fahrbahn mit 93 % ≥ 4,5 in einem sehr schlechten Zustand, so dass hier dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

Die Ausbauplanung orientiert sich weitgehend an der bestehenden Trasse der K 20. Im Bereich der freien Strecke ist eine Sanierung im Kaltrecycling-Verfahren vorgesehen. In der Ortsdurchfahrt Hausen erfolgt ein Vollausbau der Fahrbahn bei vollständigem Erhalt der Gehwege.

Die Stadt Mayen beabsichtigt, einen Teilbereich des Gehwegs von der Ortsdurchfahrt bis zum Haupttor Friedhof zu entsiegeln. Des Weiteren ist beabsichtigt, den Gehwegbereich zwischen Zufahrt Parkplatz und Haupttor Friedhof zu erneuern. Diese Arbeiten werden in einem gesonderten LOS ausgeschrieben.

Die Baumaßnahme soll im 2. Halbjahr 2022 umgesetzt werden. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz bereitet derzeit das Ausschreibungsverfahren vor; ein Vergabevorschlag kann bis zum Sitzungstermin am 27.06.2022 nicht unterbreitet werden.

Um den Bauzeitenplan einhalten zu können, schlägt die Verwaltung vor, nach Vorliegen der Gremienbeschlüsse und Abschluss des Ausschreibungsverfahrens den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Bau- und Kreisausschuss werden über die erfolgte Auftragsvergabe informiert.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 1.150.000,00 €. Die Maßnahme ist nach dem LVFG/LFAG förderfähig mit einem Fördersatz von voraussichtlich 74 %. Ein entsprechender Förderantrag ist gestellt; der Bewilligungsbescheid steht noch aus.

Im Haushaltsplan 2022 sind bei Leistung 54201 – Maßnahme 509 – Mittel in Höhe von 651.000,00 € eingestellt. Die Deckung der zu erwartenden überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Mittel bei Maßnahme 547 "K 96, Ausbau Mülheim-Kärlich, Weißenthurm, 2. Bauabschnitt". Diese Maßnahme gelangt aufgrund des fehlenden Baurechts in 2022 nicht zur Ausführung.

Unter Berücksichtigung der Zuschussmittel in Höhe von 851.000,00 € verbleibt für den Landkreis Mayen-Koblenz ein Nettobelastung von 299.000,00 €.

Die Finanzierung dieser Eigenmittel erfolgt voraussichtlich aus dem Gesamtbetrag der Investitionskredite. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Kreditaufnahme unter der Bedingung genehmigt, dass Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen i.S. der Ziffer 4.1.3 Nr. 4 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das in einem Verständigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde. In Bezug auf § 18 Abs. 2 Nr. 3, 2. Halbsatz LFAG besteht eine interministerielle Übereinstimmung darüber, dass eine Investition im Bereich des Kreisstraßenbaus bzw. - ausbaus dann aus dringenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die aufgrund des weit überwiegenden - d.h. mindestens 60 % der auszubauenden Strecke erfassend - sehr schlechten Zustands (Substanzwert ≥ 4,5) des betreffenden Abschnitts keinen Aufschub duldet.

Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung einer Förderung gegeben durch den schlechten Zustand der K 20 mit einem Substanzwert ≥ 4,5 auf mehr als 60 % der gesamten Ausbaustrecke.

Aufgrund des Fahrbahnzustands ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht ein Ausbau der K 20 dringend geboten. Insofern liegen die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziffer 4.1.3 Nr. 4 der VV zu § 103 GemO zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landesförderung geförderten Investition vor.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

